

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### DER LANDESAPOTHEKERKAMMER THÜRINGEN

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 287) und in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung hat die 72. Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen am 19. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Soweit ein physisches Zusammenkommen der Kammerversammlung oder des Kammervorstands beispielsweise aufgrund einer Pandemielage, mit einer gesundheitlichen Gefahr für die Delegierten verbunden sein kann, ist eine Sitzung unter Einsatz von Mitteln der Telekommunikation als Videokonferenz möglich. Auf Beschluss des Vorstands ist eine Sitzung ohne physisches Zusammenkommen durchzuführen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin hat die Kammerversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung oder der Kammervorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheiten verlangen.

#### **§ 2**

- (1) Die Einladung der Kammerversammlung erfolgt grundsätzlich elektronisch in Textform. Sie muss den Mitgliedern der Kammerversammlung spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin mit einer vorläufigen Tagesordnung zugegangen sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können durch die Delegierten der Geschäftsstelle der Kammer bis 14 Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Kammermitglieder können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen, indem sie einen Vorschlag ausformulieren, die Zustimmung von 15 Kammermitgliedern eingeholt und dokumentiert haben und diese Unterlagen vollständig 14 Tage vor der Sitzung der Kammerversammlung schriftlich (oder in Textform) in der Geschäftsstelle eingehen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Kammerversammlung beschlossen. Ein nach Ablauf dieser Frist eingehender Antrag zur Ergänzung kann nur in dringlichen Fällen auf die Tagesordnung gesetzt werden und muss von der Kammerversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vorlagen und Berichte des Präsidenten oder der Präsidentin werden auch außerhalb der Tagesordnung behandelt. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Vom Vorstand freigegebene Sitzungsunterlagen werden in elektronischer Form bereit gestellt. Soweit die Sitzung unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln stattfindet, werden den Teilnehmenden die Zugangsdaten in elektronischer Form vor dem festgesetzten Termin mitgeteilt.
- (2) Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Kammerversammlung werden den Delegierten mit der Einladung mitgeteilt und auf der Internetseite der

Landesapothekerkammer Thüringen bekannt gegeben. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Kammerversammlungen einzuladen.

### § 3

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin eröffnet und leitet die Sitzung nach der Tagesordnung. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und gibt erforderlich gewordene Änderungen der Tagesordnung bekannt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Sitzung der Kammerversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche und derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig ist. Diese kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Im Rahmen einer beschlussunfähigen Sitzung der Kammerversammlung kann im Übrigen nur ein unverbindlicher Meinungs austausch durch die anwesenden Mitglieder stattfinden. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin leitet der 1. Vizepräsident bzw. der 2. Vizepräsident oder die 1. Vizepräsidentin oder 2. Vizepräsidentin entsprechend § 11 der Satzung der Landesapothekerkammer, die Sitzung. Bei Sitzungen, die über eine Videokonferenz abgehalten werden, stellt die Sitzungsleitung in geeigneter Weise die technische Funktionsfähigkeit der telekommunikativen Verbindung sowie die satzungsgemäße Einberufung der Kammerversammlung, inklusive der Übermittlung der zur Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten fest. Anschließend wird die Beschlussfähigkeit durch Abfrage der zugeschalteten teilnehmenden Kammerdelegierten festgestellt.
- (2) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied der Kammerversammlung ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Widersprüche können innerhalb von 2 Wochen nach Bereitstellung bzw. Erhalt der Niederschrift schriftlich bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer eingebracht werden. Über Widersprüche entscheidet die Kammerversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

### § 4

- (1) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammermitglieder grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit der Kammerversammlung kann durch Beschluss aufgehoben werden. Der Vorstand kann in der Tagesordnung vorschlagen, dass ein vertraulich zu beratender Teil der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Delegierten beraten wird. Der Vorschlag ist in der Tagesordnung zu kennzeichnen und gilt als genehmigt, wenn nicht ein Viertel der Delegierten innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dem internen Beratungsanteil der Tagesordnung widerspricht. Mitarbeitende der Geschäftsstelle, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung eingesetzt werden, sowie die Geschäftsführung haben auch beim vertraulichen Sitzungsteil oder bei Ausschluss der Öffentlichkeit ein Teilnahmerecht. Für die Teilnahme von Gästen sowie Presse- und Medienvertreterinnen oder -vertretern am öffentlichen Teil der Sitzungen ist aufgrund der begrenzten Raumkapazität zwingend eine vorherige Anmeldung in Schrift- oder Textform an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten. Die Kammer versendet in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen eine Teilnahmeberechtigung. Ohne eine bestätigte Teilnahmeberechtigung ist eine Teilnahme an der Sitzung grundsätzlich nicht möglich. Eine Anmeldung muss spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn eingegangen sein.
- (2) Sitzungen, die als Videokonferenz abgehalten werden, sind für Kammermitglieder öffentlich, soweit dies technisch und organisatorisch umgesetzt werden kann und nur unter Anmeldung zwei Wochen vor dem angesetzten Sitzungstermin. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Kammerversammlung ausgeschlossen werden.

## § 5

- (1) Wortmeldungen und Anträge durch Mitglieder der Kammerversammlung während der Sitzung können schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Anträge sowie Änderungsanträge sind vom antragstellenden Delegierten mit einer Begründung vorzutragen und müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Anträge werden vor Schließung des zum Antrag gehörenden Tagesordnungspunkts durch den Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin zur Abstimmung gebracht. Im Falle der Sitzung als Videokonferenz sind Anträge durch Mitglieder der Kammerversammlung in Textform per E-Mail oder per technischer Applikation in Textform abzufassen und müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Wortmeldungen sind in Textform oder mit Hilfe technischer Applikationsmöglichkeiten der Sitzungsleitung anzukündigen.
- (2) Anträge können durch zusätzliche Anträge abgeändert werden. Nimmt die Kammerversammlung einen solchen Antrag an, so wird der abgeänderte Antrag durch den Präsidenten oder die Präsidentin zur Aussprache und zur Abstimmung gebracht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen den Antrag zu hören. Redebeiträge sind in angemessener Zeit auszuführen. Bei Überschreitung kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen. Für die Behandlung der Anträge gilt folgende Reihenfolge:
  1. der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
  2. der Antrag auf Vertagung
  3. der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
  4. der Antrag auf schriftliche Abstimmung.

## § 6

- (1) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat sie die Sitzungsleitung durch Aufzählung festzustellen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung für bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Wird die Beschlussunfähigkeit in dieser Zeit nicht behoben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung aufzuheben und einen Termin der nächsten Sitzung anzukünden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handheben. Bestehen Unklarheiten, so ist auszuzählen. Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann jedes Mitglied der Kammerversammlung eine geheime Abstimmung beantragen. Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung einen solchen Antrag unterstützen. Die Stimmabgabe im Rahmen einer Videokonferenz erfolgt in technisch geeigneter Form durch Abfrage der teilnehmenden Kammerdelegierten durch die Sitzungsleitung. Die Abstimmung erfolgt in diesem Fall grundsätzlich mit eingeschalteter Bildübertragung. Wird von mindestens 1/3 der Kammerversammlung die geheime Abstimmung im Rahmen einer Videokonferenz unterstützt, erfolgt diese als Briefabstimmung oder technischer Applikation. Dazu wird im Falle der Briefabstimmung im Nachgang der Sitzung der Beschlussgegenstand an die Kammerdelegierten schriftlich übermittelt, welcher innerhalb der zu nennenden Frist an die Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Thüringen unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Abstimmungsunterlagen und personalisierten Umschläge zurückzusenden ist. Das Abstimmungsergebnis wird den Kammerdelegierten nach Ablauf der Frist schriftlich oder in Textform bekannt gegeben. Eine Briefabstimmung ist zudem möglich, sofern über einen Beschlussgegenstand abgestimmt werden soll, für den ein Zusammenkommen oder ein erneutes Zusammenkommen der Kammerversammlung nicht erforderlich erscheint.

- (3) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Berechnung der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (4) Wahlen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Kammerversammlung muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. § 6 Absatz 2 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.

## **§ 7**

- (1) Setzt die Kammerversammlung Ausschüsse ein, so legt sie auch die von diesen wahrzunehmenden Aufgaben fest.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin hinzugezogen worden ist, zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

Die Einberufung zu den Sitzungen des Kammervorstandes erfolgt schriftlich oder – sofern technisch möglich – in elektronischer Form. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sind den Vorstandsmitgliedern vorab in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Soweit die Sitzung unter Einsatz von unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln als Videokonferenz stattfindet, werden den Mitgliedern des Vorstandes und etwaigen Gästen vor dem festgesetzten Termin die Zugangsdaten in elektronischer Form mitgeteilt. Über Zeit, Ort und Tagesordnung werden die Vorstandsmitglieder in elektronischer Form informiert.

## **§ 9**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kammerversammlung ist einmal im Jahr bis spätestens 30.06. des Folgejahres ein Geschäftsbericht vorzulegen.

## **§ 10**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 20. Mai 2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 2. Dezember 2025

Ronald Schreiber  
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen